

Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Klettern in der Schule (KidS) - Erlasslage -

Klaus Knopp, Christoph Walther

Überblick

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11.12.13 (Abl. 01/14), geändert am 17.08.2015 (Abl. 09/15)
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport vom 5.10.2016
- Regelungen für das Klettern in der Schule
- Outdoorrechtsfragen
- Hinweise zur Aufsichtsführung

Einordnung von Sportarten und Aktivitäten im Schulsport in Hessen – WAS ?

Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential	Verbotene Sportarten
<p>Unter anderem:</p> <p>Billard</p> <p>Leichtathletik</p> <p>Sportspiele</p> <p>Turnen</p> <p>Rodeln – Schlittenfahren</p> <p>Schlittschuhlaufen</p>	<p>Klettern an Boulderwänden</p> <p>Baden</p> <p>Segeln auf Großschiffen</p> <p>Wasserskifahren an Wasserskiseilbahnen</p> <p>Skilanglauf</p> <p>Slacklining</p> <p>Radfahren/ Mountainbiken</p> <p>Inline Skating</p>	<p>Klettern</p> <p>- in Kletterhallen</p> <p>- in Seilgärten</p> <p>Schwimmen</p> <p>Kanufahren</p> <p>Rudern</p> <p>Segeln</p> <p>Windsurfen/ Wellenreiten</p> <p>Gerätauchen</p> <p>Skifahren/ Snowboarden</p> <p>Alpines Wandern</p> <p>Pferdesport</p> <p>Trampolinturnen (Groß- und Minitrampolin)</p>	<p>Techniken aus Kampfsportarten, die unmittelbar auf den Körper einwirken</p> <p>Luftsport</p> <p>Bungeejumping</p> <p>Motorsport</p> <p>Canyoning</p> <p>Rafting</p> <p>Wildwasserfahren außerhalb künstlicher Anlagen</p> <p>Kitesurfen</p>

(nach §§19 und 20 Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sporterlass vom 05.10.2016)

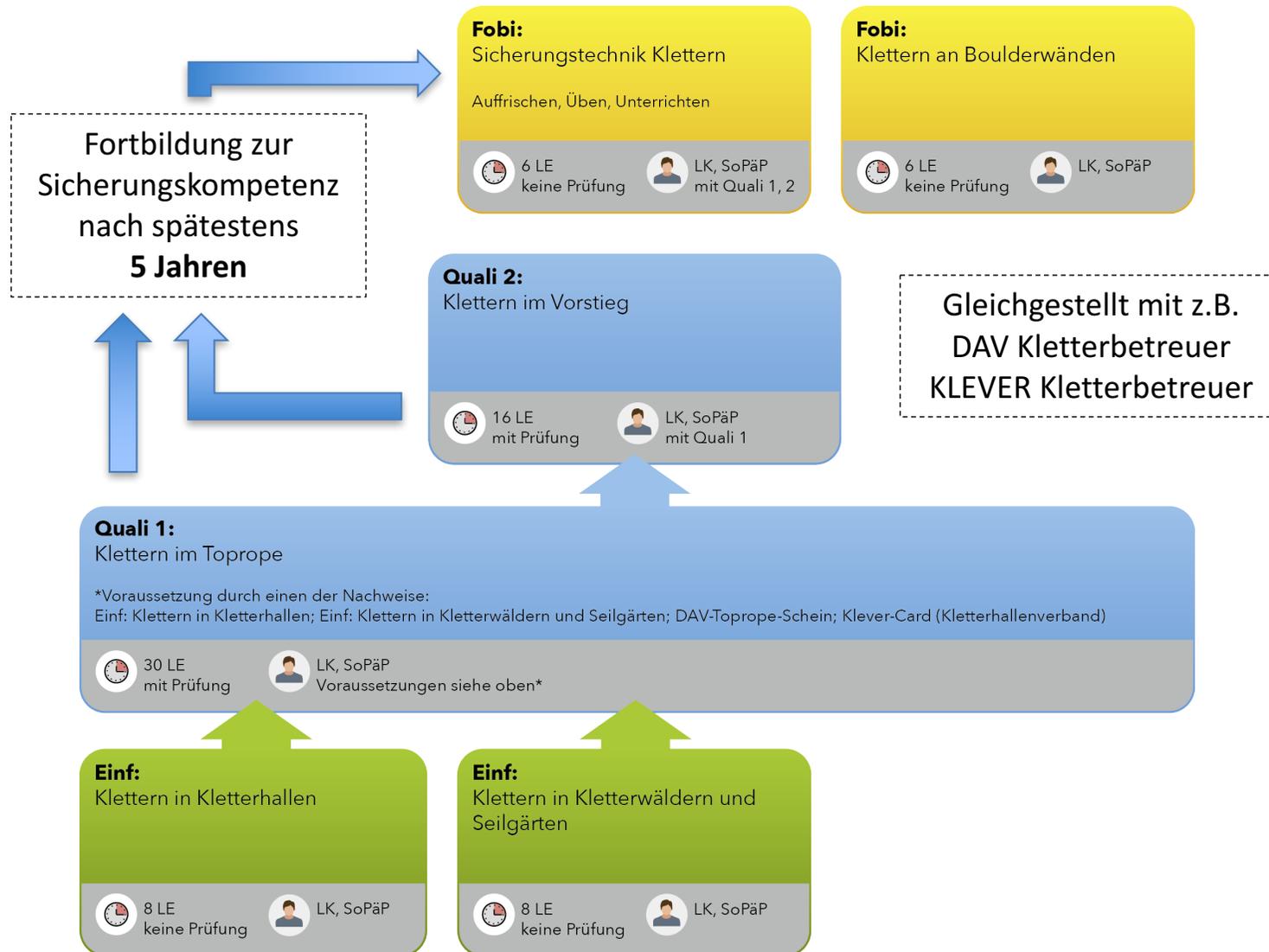
Stand: 05.10.2016, Version 1.3, A. Jordan

Einordnung von Sportarten und Aktivitäten im Schulsport in Hessen – WER ?

Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential	
<p>Fachkundige Lehrkräfte nach §21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der AufsVO</p>	<p>Fachkundige Lehrkräfte mit sportartspezifischen Kenntnissen</p> <p>(Außerunterrichtlicher Schulsport: Externe Personen mit gültiger Übungsleiter-/ C-Lizenz oder höher bzw. vergleichbare Ausbildung)</p> <p>Schulwanderungen/-fahrten: Qualifizierte Externe können als <i>Hilfskräfte</i> eingesetzt werden</p>	<p>Fachkundige Lehrkräfte mit sportartspezifischer <u>Qualifikation</u></p> <p>(Außerunterrichtlicher Schulsport: Externe Personen mit gültiger C-Lizenz oder höher bzw. vergleichbare Ausbildung)</p> <p>Schulwanderungen/-fahrten: Qualifizierte Externe können als <i>Hilfskräfte</i> eingesetzt werden</p>	

(nach §§19 und 20 Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sporterlass vom 05.10.2016)

Ausbildungsstruktur - Klettern in der Schule



Gleichgestellt mit z.B.
DAV Kletterbetreuer
KLEVER Kletterbetreuer

Einf: Erlaubnis zur Leitung eines Schnupperangebotes im Rahmen einer Tagesveranstaltung, die von qualifiziertem Personal und einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird; **Vorb:** Vorbereitung auf die Anforderungen der Quali; **Quali:** Qualifikation zur Leitung von Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 21 Abs. 3 AufzVO; **Fobi:** empfohlene Fortbildung zur Leitung von Sportarten mit besonderem Aufsichtsanforderungen gemäß § 21 Abs. 3 AufzVO oder zum Erhalt einer Quali gemäß § 21 Abs. 3 AufzVO; **LK:** Lehrkräfte aller Fächer und Schulformen. **LKG:** Grundschullehrkräfte aller Fächer; **LKF:** Förderschullehrkräfte; **SoPäP:** Sozialpädagogisches Personal

Einordnung von Sportarten und Aktivitäten im Schulsport in Hessen – Besonderheiten

Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen

Kenntnisse und Erfahrungen sind notwendig

Intensives Informieren über die Sportart,
regelmäßiges Ausüben,
Fortbildungsempfehlung wahrnehmen
(Sporterlass 1.2)

Schriftliche Zustimmung der Eltern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten §25 (1) AufsVO

Anmerkung: Auch bei Rodeln und Schlittschuhlaufen

Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential

Bewahrung der Qualifikation

§21 (3) AufsVO

→ **KONKRET im KLETTERN:** Mind. nach
5 Jahren Fortbildung (Aktuelle
Sicherheitsentwicklungen)

Schriftliche Zustimmung der Eltern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten §25 (1) AufsVO

Abstimmen mit der Fachkonferenz Sport (bzw. Gesamtkonferenz)

Erfordert die Genehmigung der Schulleiterin §20 (2) AufsVO

(nach §§19 und 20 Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sporterlass vom 05.10.2016)

Konkretisierung der Aufsichtsverordnung über die...

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sportlerlass)

vom 5.10.2016

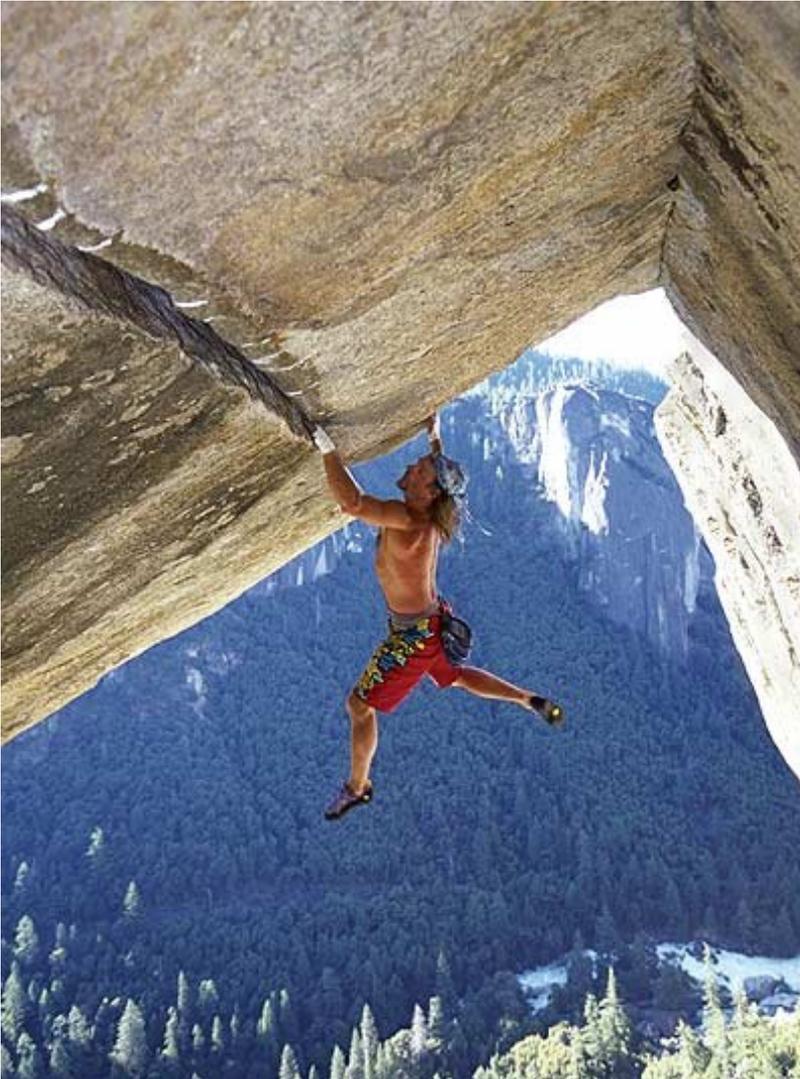
Az. I.4 - 170.000.076-00137

- Regelungen zum Personaleinsatz im Schulsport
- Erste Hilfe (alle 4 Jahre!)
- Allgemeine Regelungen zur Aufsicht
 - Aktiv, präventiv, kontinuierlich, unmittelbar
 - 1. Hilfe und Notrufnummern
 - Naturschutz und Gefahren in der Natur
 - Lerngruppengrößen
 - Hilfskräfte und Aufsichtsführung
 - Sorgfalt bei der Auswahl von externen Anbietern

Regelungen für das Klettern in der Schule (Sporterlass 2.1)

„Klettern“ umfasst Klettern an

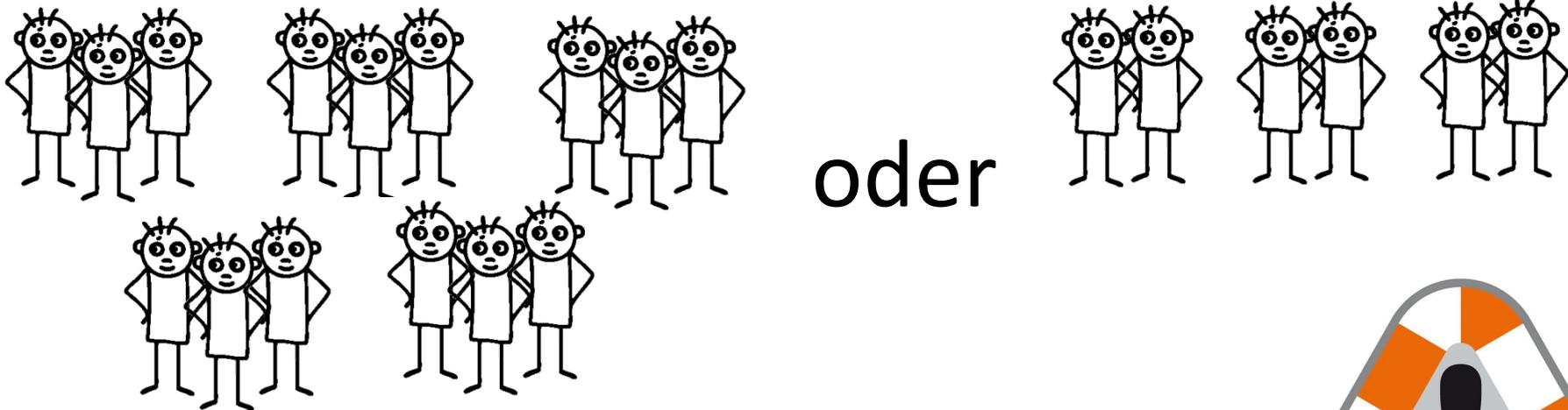
- künstlichen Kletteranlagen in Kletterhallen,
- Kletterwäldern,
- Seilgärten,
- Hochseilgärten
- und das Klettern am Naturfels im Klettergarten.



Aspekte der besonderen Aufsichtsführung im Klettern

Organisatorische Rahmenbedingungen

- In der Grundschule dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Sicherungsaufgaben übernehmen.
- Pro qualifizierte Lehrkraft können **fünf** Seilschaften bei Hintersicherung oder **drei** Seilschaften ohne Hintersicherung klettern.



- Der „Partnercheck“ ist immer erforderlich.



Aspekte der besonderen Aufsichtsführung im Klettern

- Die **Ausrüstung** ist vor jeder Benutzung zu überprüfen. Es darf nur zertifiziertes Material verwendet werden (CE/TÜV/UiAA). Eine regelmäßige Prüfung von Material und Kletterwand (**Sicht- und Funktionsprüfung**) ist erforderlich und zu dokumentieren (**Material- und Kletterwandbuch**).
- Die **Sicherungstechnik** ist stets nach aktueller Lehrmeinung des Fachverbandes (DAV) anzuwenden.
- Eine spezifische körperliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten und ein Sicherungstraining durchzuführen.
- Beim Topropeklettern darf die **Umlenkung** nicht überklettert werden. Der Kletterbetrieb ist nur in der Falllinie der Umlenkung zuzulassen.
- Eine Sportkletterwand ist gegen **unbeaufsichtigtes Klettern** zu sichern.
- Der Unterricht findet vorwiegend an künstlichen Kletteranlagen statt, Klettern an einem geeigneten **Naturfels** ist nur im Einzelfall nach intensiver Vorbereitung und Prüfung der objektiven Gefahrenmomente möglich. Beim Klettern am Naturfels im Klettergarten besteht **Helmpflicht**.

Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Qualifikation der Lehrkräfte und des Personals

- Im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten ist das „Klettern“ (s.o.) möglich, sofern die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal des Betreibers durchgeführt wird.
- Die aufsichtsführende Lehrkraft muss über einen Fortbildungsnachweis **Klettern in der Kletterhallen bzw. Kletterwäldern und Seilgärten** verfügen (ZFS-Angebot).

Anforderungen an Kletteranlagen

- Sportliche Kletteraktivitäten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten dürfen nur an geprüften und nach gängigen Normen betriebenen Anlagen durchgeführt werden.
- Die Vorgaben der Betreiber vor allem zur Benutzung der Sicherungssysteme sind zu berücksichtigen.
- Die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen sind obligatorisch.



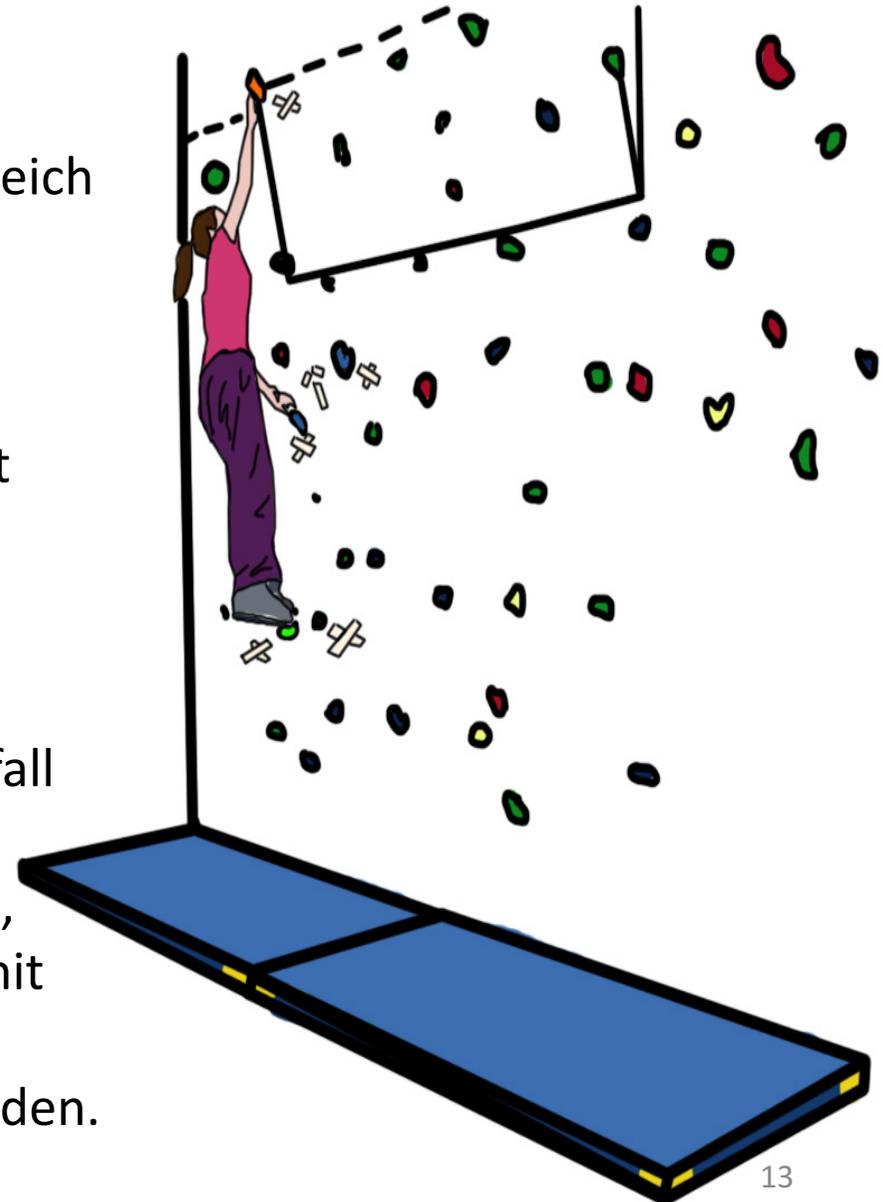
Aspekte der besonderen Aufsichtsführung beim Bouldern

Boulder ist das Klettern ohne Kletterseil und Klettergurt an künstlichen Kletterwänden oder an Felsblöcken in Absprunghöhe.



Aspekte der besonderen Aufsichtsführung beim Bouldern

- Beim Bouldern muss der **Niedersprungbereich** eben und hindernisfrei sein. Der Niedersprungbereich muss mindestens 2 m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein.
- Besondere Aufmerksamkeit muss der **Umknickgefahr** im Fußgelenk geschenkt werden („Schnittstellen“ zwischen zwei Matten!).
- Es darf **kein Gurt** getragen werden!
- Ein Abkippen des Oberkörpers im Sturzfall muss durch richtiges „**Spotten**“ (Sicherheitsstellung) verhindert werden, deshalb sollte das Spotten zusammen mit dem Hinunterspringen aus zunächst niedriger Höhe im Unterricht geübt werden.



Aspekte der besonderen Aufsichtsführung im Klettern

- Künstliche Kletterwände zum Bouldern werden

in **Spielgeräte**

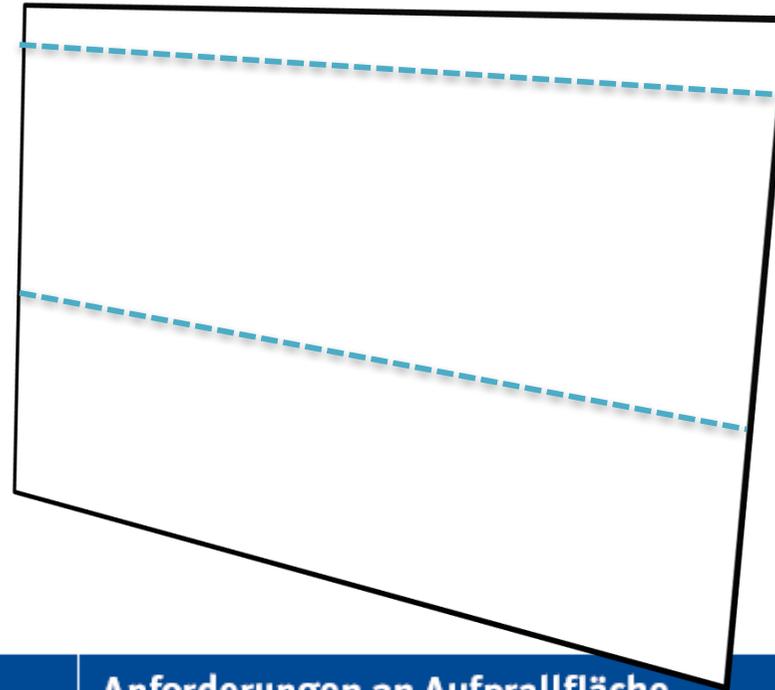
oder in **Sportanlagen** unterschieden.



Regelungen für das Bouldern an Spielgeräten

Max. Grifffhöhe 3m

Max. Tritthöhe 2m



Tritthöhe	Fallaumbreite	Anforderungen an Aufprallfläche
≤ 60 cm	≥ 150 cm	keine, wir empfehlen: dämpfenden Untergrund
≤ 100 cm	≥ 150 cm	außen: Oberboden innen: Turnmatten
≤ 150 cm	≥ 150 cm	Rasen (Achtung! Wird schnell zertreten.)
max. 200 cm	≥ 185 cm	außen: Holzschnitzel, Sand, Kies, synthetischer Fallschutz innen: Niedersprung- oder Weichbodenmatten mit Auflage

Regelungen für das Bouldern an Sportanlagen

- Die Schülerinnen und Schüler sollen körperlich als auch sportmotorisch auf das Bouldern vorbereitet werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft soll bei **stark verwinkelten Anlagen** eine weitere Person (Hilfskraft) zur Mithilfe heranziehen.
- Aufsichtspersonen müssen im Einzelfall nach Einschätzung der Anforderungen der Sportanlage gemessen am Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler **bestimmte Kletterbereiche ausschließen**.
- Die **Vorgaben der Betreiber** sind zu berücksichtigen



C. Walther

Regelungen für das Bouldern in der Schule

- Das Klettern an einer Boulderwand außerhalb des Unterrichts zum Beispiel in der Außenanlage der Schule erfordert keine spezielle Aufsichtsregelung.

Entwicklung der Sicherungskompetenz

Aufsichtsform Topropesicherung		Sicherungskompetenz			Aufsichtsform Vorstiegssicherung	
		Kognitive Kompetenz	Motorische Kompetenz	Soziale Kompetenz		
ab ca. 8 Jahren 	Sichern unter Kontrolle Mit Hintersicherung durch Erwachsenen	<u>I. Grobe Bewältigung der Sicherung</u> <i>Sammeln von Wissen, Bewegungs- und Handlungserfahrung</i>			Sichern unter Kontrolle Mit Hintersicherung durch Erwachsenen	 erst wenn das Topropesichern in Stufe II. beherrscht wird, sollte mit der Vorstiegssicherung begonnen werden
	Sichern mit Betreuung Mit oder ohne Hintersicherung durch Kind und mit verbaler bzw. physischer Hilfe durch Erwachsenen	<u>II. Beherrschung der Sicherung</u> <i>Üben und Automatisieren</i>			Sichern mit Betreuung Mit verbaler bzw. physischer Hilfe durch Erwachsenen	
Erst ab 14 Jahren	Sichern ohne Kontrolle und Betreuung Bis 18 Jahren nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	<u>III. Variable Beherrschung der Sicherung</u> <i>Beherrschung unter Störeinflüssen und in unterschiedlichen Sicherungssituationen</i>			Sichern ohne Kontrolle und Betreuung Bis 18 Jahren nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	Erst ab 14 Jahren

Kognitive Kompetenz

Kognitive Kompetenz	Der Teilnehmer erfasst den Sicherungsvorgang, hat das notwendige Wissen für die jeweilige Sicherungsstufe und ein entsprechendes Maß an Konzentration, dass ein dem Sicherungsniveau angepasstes aufmerksames Sichern ermöglicht.		
	Sichern mit Aufsicht		Sichern ohne Aufsicht
	Sichern unter Kontrolle	Sichern mit Betreuung	Sichern ohne Kontrolle und Betreuung
Wissen	<ul style="list-style-type: none"> - TN versteht die grundsätzliche Gefahr des Absturzes und das daraus resultierende Risiko - TN versteht den Sicherungsvorgang - TN versteht das Bremsbandprinzip - TN versteht Anweisungen des Trainers 	<ul style="list-style-type: none"> - TN kennt den Partnercheck - TN versteht die 3-Bein-Logik - TN kennt typische Gefahren und Fehler - TN kennt präventive Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - TN kennt die Anforderungen unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Situationen - TN kann Risiko unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Situationen einschätzen - TN kennt eigene und fremde Handlungskompetenz
Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> - TN hat für das eigene Handeln ein Bewusstsein - TN nimmt Aktionen des Partners wahr - TN nimmt Anweisungen des Trainers wahr - TN kann sich auf einen einzelnen Sicherungsvorgang konzentrieren - TN hat genügend Aufmerksamkeit für Übungsformen - TN kann reflektieren 	<ul style="list-style-type: none"> - TN nimmt Gefahren und Fehler wahr - TN hat Bewusstsein für das eigene Handeln und Konsequenzen - TN nimmt eigene und fremde Emotionen wahr - TN hat Konzentration über mehrere Sicherungsvorgänge - TN kann Ablenkungen widerstehen - TN erkennt Konzentrationsverlust und sich daraus ergebende Konsequenzen - TN kann eigenes Sicherungsverhalten, mögliche Defizite korrekt einschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> - TN erfasst ähnliche Situationen - TN antizipiert Fehler - TN nimmt gesamtes Umfeld wahr - TN hat Konzentration für jeden Sicherungsvorgang - TN kann Verhalten des Partners beobachten und simultan immer korrekt sichern - TN erkennt Verlust von Bewegungsqualität - TN erkennt Müdigkeit und Kraftverlust und handelt dementsprechend
Lernstufe	Grobe Bewältigung	Automatisieren	Variable Beherrschung

Soziale Kompetenz

Soziale Kompetenz	Der Teilnehmer kann sich in die Seilschaft einfügen und je nach Sicherungsstufe wirkungsvoll mit dem Partner und Trainer zusammenarbeiten.		
	Sichern mit Aufsicht		Sichern ohne Aufsicht
	Sichern unter Kontrolle	Sichern mit Betreuung	Sichern ohne Kontrolle und Betreuung
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - TN hält Kontakt zum Kletterpartner - TN achtet auf Kommunikation mit dem Trainer 	<ul style="list-style-type: none"> - TN führt Partnercheck korrekt durch - TN führt Kommandos korrekt aus - TN hält permanent Kontakt zum Kletterpartner - TN hält Gebote und Verbote des Trainers ein 	<ul style="list-style-type: none"> - TN bewältigt Kommunikationsstörungen - TN gibt wechselseitig Rückmeldungen - TN kann Tipps, Gebote und Verbote aussprechen
Emotion	<ul style="list-style-type: none"> - TN kann eigene Emotionen wahrnehmen - TN hat ein Gefühl für das Können und die Emotionen des Partners - TN anerkennt die Rolle des Trainers - TN kann Korrekturen akzeptieren 	<ul style="list-style-type: none"> - TN kann eigenes Sicherungsverhalten korrekt einschätzen und erkennt mögliche Defizite - TN erkennt Probleme des Kletterpartners - TN hat Vertrauen zum Kletterpartner 	<ul style="list-style-type: none"> - TN erkennt Fehler und spricht sie an - TN reagiert flexibel und situationsangepasst auf die jeweilige Situation - TN antizipiert Probleme des Kletterpartners und reagiert vorausschauend - TN kann Fähigkeiten des Kletterpartners einschätzen und eigenes Verhalten anpassen
Lernstufe	Grobe Bewältigung	Automatisieren	Variable Beherrschung

Motorische Kompetenz

Motorische Kompetenz	Der Teilnehmer verfügt in der jeweiligen Sicherungsstufe über die notwendige motorischen Kompetenz, um die entsprechende Sicherungssituation erfolgreich zu bewältigen.		
	Sichern mit Aufsicht		Sichern ohne Aufsicht
	Sichern unter Kontrolle	Sichern mit Betreuung	Sichern ohne Kontrolle und Betreuung
Kondition	<ul style="list-style-type: none"> - TN verfügt über ausreichend Handkraft 	<ul style="list-style-type: none"> - TN kann Partner in Hängeposition und beim Ablassen ohne Probleme über längere Zeit halten - TN kann bei Bedarf schnell Seil ausgeben und einholen 	<ul style="list-style-type: none"> - Tn kann eigene Kondition richtig einschätzen, Dauer und Schwierigkeit der Kletteraktivitäten sowie Ruhephasen selbständig bestimmen
Koordination	<ul style="list-style-type: none"> - TN bewältigt Seilhandling mit Hilfe - TN kann verschiedene Abläufe mit Pausen und Anweisung aneinanderreihen - TN hat den Falltest bewältigt 	<ul style="list-style-type: none"> - TN führt den Partnercheck korrekt aus - TN sichert korrekt im Toprope und Vorstieg - TN lässt Partner korrekt ab - TN kann eigene Fehler erkennen und korrigieren - TN erkennt Angstgefühle und deren Auswirkung auf Motorik 	<ul style="list-style-type: none"> - TN verändert eigene Sicherungsposition und Körperhaltung je nach Sicherungssituation - TN kann verschiedene Abläufe vermischen - TN kann spontan reagieren
Lernstufe	Grobe Bewältigung	Automatisieren	Variable Beherrschung

Outdoorrechtsfragen

Versicherungsschutz:

- Unfallversichert sind sämtliche Tätigkeiten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.

Haftung und Haftungsprivileg:

- Im Falle eines Schülerunfalls oder einer Berufskrankheit besteht seitens der betroffenen Schüler/-innen ein Leistungsanspruch gegenüber dem zuständigen Unfallversicherer.
- Dies bedeutet, dass der verletzte Schüler/-in keine Ansprüche gegenüber Mitschülern/-innen, Lehrkräften, Schulleitungen, Schulträgern oder Schulhoheitsträgern geltend machen kann (**Haftungsprivileg, Haftungsfreistellung**).



Outdoorrechtsfragen

Regressanspruch:

- Von diesem Haftungsprivileg unangetastet bleibt jedoch das Recht des Unfallversicherungsträgers und des Dienstherrn, den Ersatz seiner geleisteten Aufwendungen dann zu verlangen (Regressanspruch), wenn der Lehrer/- in **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** seine Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat.
- Unbelassen bleiben weiter strafrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen eines eventuellen Fehlverhaltens.



Outdoorrechtsfragen

Outdooraktivitäten einer Schule fallen dann unter den gesetzlichen Unfallschutz, wenn...

- es sich um eine **lehrplangemäße Schulveranstaltung** handelt (z.B. Kletter- oder Kanusport im Rahmen des regulären Schulsportunterrichtes),
- eine **schulrechtliche Regelung** vorliegt (z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger) oder
- die **Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat** (z.B. Genehmigung des Besuchs eines Hochseilgartens im Rahmen einer Klassenfahrt, eines Aktionstages oder Schullandheimaufenthalts).
- Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die **Eltern** umfassend über das Vorhaben zu **informieren** und auch persönliche Informationen über die Schüler wie Medikamentenversorgung, Allergien, Krankheiten usw. einzuholen.

Outdoorrechtsfragen

Personelle Voraussetzungen:

- Je nach geplanter Aktivität sind die Aktiven bei der Teilnahme bestimmten körperlichen und mentalen Belastungen ausgesetzt. Informationen zu eventuellen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern (z.B. Verletzungen, Asthma, Höhen- oder Platzangst) müssen vor Beginn der Veranstaltungen von den Verantwortlichen eingeholt werden.

Outdoorrechtsfragen

Qualifikation, Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft:

- Grundsätzlich bestehen gegen die Durchführung von Outdooraktivitäten in der Schule seitens der Unfallversicherungsträger keine Einwände, vorausgesetzt die Lehrkraft verfügt über alle notwendigen **Qualifikationen**.
- Besondere Bedeutung kommt der **präventiven Aufsichtsführung** zu. Hierunter ist das umsichtige und vorausschauende Handeln zu verstehen.

Outdoorrechtsfragen

Auswahl eines externen Anbieters:

- Bei der Nutzung externer Einrichtungen (z.B. kommerzieller Kletteranlagen, Hochseilgärten) oder der Verpflichtung externer Anbieter/Fachpersonal hat die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu überprüfen, ob die zu nutzende Einrichtung den **gängigen Standards** und Normen entspricht und, ob bzw. welche Qualifikation das betreuende Personal besitzt.

Hinweise zur Aufsichtsführung

- Die Nutzung erfordert intensive Vorbereitung, da sich die **Rahmenbedingungen** grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden (z.B. viele Gruppen auf engem Raum, Unübersichtlichkeit des Geländes, Ablenkung durch die natürliche Umgebung, erschwerte Kommunikation durch größere Entfernungen).
- Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die **Lehrkraft für diesen „Unterricht“ im schulrechtlichen Sinne verantwortlich**. Sie hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und –verfahren zu informieren. Die Verantwortung darüber, mit welchen Jahrgangsstufen die Veranstaltung durchführbar ist und ob die körperlichen, sozialen und kognitiven Voraussetzungen für den jeweiligen Sport gegeben sind, liegt bei der Lehrkraft.

Hinweise zur Aufsichtsführung

- Soll die Lehrkraft in **sicherheitstechnische Aufgaben** mit eingebunden werden, so muss sicher gestellt sein, dass sie eine entsprechende Einweisung von qualifiziertem Personal erhält und diese Aufgaben erfüllen kann.
- Sie muss insbesondere die **kontinuierliche Aufsicht** über ihre Lerngruppe übernehmen und den Trainer oder die Trainerin und den Prozess unterstützen, z.B. durch organisatorische und disziplinarische Maßnahmen.